

Sitzungsvorlage

SV-8-0036

Abteilung / Aktenzeichen 30-Recht und Kommunalaufsicht, Kreistagsbüro/		Datum 05.11.2009	Status öffentlich
Beratungsfolge		Sitzungstermin	
Kreisausschuss		09.12.2009	

Betreff **Ernennung der Mitglieder und stellv. Mitglieder des Kreisausschusses zu Ehrenbeamten des Kreises Coesfeld und Abnahme des Dienstes**

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

I. Problem

In seiner ersten Sitzung am 28.10.2009 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld einstimmig die nachstehend aufgeführten Kreistagsabgeordneten zu Mitgliedern bzw. stellv. Mitgliedern des Kreisausschusses gewählt.

Mitglieder

Ktabg. Schulze Zumkley
Ktabg. Schulze Eskinig
Ktabg. Egger
Ktabg. Kleerbaum
Ktabg. Terwort
Ktabg. Willms
Ktabg. Prof. Dr. Voß
Ktabg. Suntrup
Ktabg. Stinka
Ktabg. Lonz
Ktabg. Schäpers
Ktabg. Bednarz
Ktabg. Pieper
Ktabg. Vogelpohl
Ktabg. Stauff
Ktabg. Hesse

Stellvertreter

Ktabg. Müller
Ktabg. Haselkamp
Ktabg. Löcken
Ktabg. Dr. Gochermann
Ktabg. Danielczyk
Ktabg. Holz
Ktabg. Kumann
Ktabg. Röttger
Ktabg. Rampe
Ktabg. Schmitz
Ktabg. Havermeier
Ktabg. Hellwig
Ktabg. Klose
Ktabg. Kohaus
Ktabg. Große Verspohl
Ktabg. Liesert

Die Mitglieder und stellv. Mitglieder des Kreisausschusses sind, soweit sie Aufgaben nach § 59 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) wahrnehmen, gem. § 62 KrO NRW zu Ehrenbeamten zu ernennen und nach § 108 i.V.m. § 46 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) zu vereidigen.

Die Ernennungsurkunden sind gem. § 49 Abs. 4 KrO NRW vom Kreis auszustellen und durch den Landrat oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Nach § 108 Abs. 2 Satz 2 LBG NRW wäre die Vereidigung vom Regierungspräsidenten in Münster vorzunehmen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn dies namens der Aufsichtsbehörde durch den Landrat geschieht.

II. Lösung

Es ist zweckmäßig, die Aushändigung der Ernennungsurkunden und die Vereidigung vor der Aufnahme der Tätigkeit des Kreisausschusses vorzunehmen.

Die Eidesformel gem. § 46 LBG NRW lautet:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Kreis Coesfeld

Sitzungsvorlage Nr. **SV-8-0036**

III. Alternativen

Keine

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Keine

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Landrates ergibt sich aus § 49 Abs. 4 und § 62 KrO NRW i.V.m. § 108 Abs. 2 Satz 2 LBG NRW.